

23. *stellt fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und andere Regionalorganisationen und -initiativen eine Zusammenarbeit aufgenommen haben;

24. *bittet* den Generalsekretär, den Dialog mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auszubauen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen zu fördern;

25. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenzuarbeiten, um die Programme mit dieser Organisation und den ihr angeschlossenen Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele weiterzuführen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

27. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 67/14

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 19. November 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.13 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Kirgisistan, Pakistan, Türkei, Turkmenistan.

#### **67/14. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in denen sie die verschiedenen Sonderorganisationen sowie andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende Finanzinstitutionen bat, sich den Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

*in Würdigung* der Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um ihre Beziehungen zum System der Vereinten Nationen und zu den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen im Hinblick auf die Schaffung günstiger Voraussetzungen für den sozioökonomischen Fortschritt in der Region zu stärken, namentlich durch die Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Projekte und Programme in Bereichen gemeinsamen Interesses,

*feststellend*, dass sich das System der Vereinten Nationen und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen darum bemühen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit technische und finanzielle Hilfe für die Entwicklung und Durchführung von Programmen und Projekten zur Erzielung sozioökonomischer Fortschritte in der Region zu gewähren, und sie zur Fortführung ihrer Unterstützung ermutigend,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 65/129 vom 13. Dezember 2010<sup>32</sup> und anerkennt die wachsende Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

---

<sup>32</sup> Siehe A/67/280-S/2012/614, Abschn. II.

2. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung von Baku, die auf dem am 16. Oktober 2012 in Baku abgehaltenen zwölften Gipfeltreffen der Staats- und/oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit abgegeben wurde<sup>33</sup>;

3. *nimmt Kenntnis* von der Initiative der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für elektronischen Handel und von der regionalen „einzigsten Anlaufstelle“ zur Einführung des grenzüberschreitenden Austauschs von elektronischen Ursprungszeugnissen und anderen maßgeblichen Dokumenten zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und bittet die zuständigen Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien

10. *legt* allen Mitgliedern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr<sup>34</sup> und dem Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen)<sup>35</sup> noch nicht beigetreten sind, *nahe*, dies zu tun;

11. *würdigt* die Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um zwei Straßentransportkorridore einzurichten, den einen zwischen Pakistan, der Islamischen Republik Iran und der Türkei, den anderen zwischen Kirgisistan, Tadschikistan, Afghanistan und der Islamischen Republik Iran, und bittet die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, namentlich die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, die Islamische Entwicklungsbank und die Wirtschaftskommission für Europa, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine Beteiligung an den Studien, Demonstrationskonvois und anderen im Rahmen dieses Projekts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit vorgesehenen Aktivitäten zu erwägen;

12. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Operationalisierung des vorläufigen Systems einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung („Weiße Karte“) und bittet die Wirtschaftskommission für Europa und den Rat der Büros, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Systems zu unterstützen;

13. *bittet* die Wirtschaftskommission für Europa, die Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu erwägen, um den Beitritt der Mitgliedstaaten der Organisation zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße<sup>36</sup> zu fördern;

14. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Einführung einer einheitlichen Visummarke für Fahrzeugführer und andere am Transitverkehr beteiligte Personen und bittet die Vereinten Nationen und die zuständigen internationalen und regionalen Institutionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Entwicklung dieses einheitlichen Visumsystems zu erwägen, mit dem Ziel, den Transitverkehr in der Region zu erleichtern;

15. *stellt außerdem fest*, dass sich die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in jüngster Zeit darum bemüht, Studien über die Durchführbarkeit einer verstärkten Vernetzung der Häfen ihrer Mitgliedstaaten mit denjenigen der Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen einzuleiten, mit dem Ziel, den Binnenländern unter den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit besseren Zugang zu den internationalen Märkten zu verschaffen;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Aktionsplan für die Zusammenarbeit im Energie- und Erdölsektor für den Zeitraum 2011-2015, insbesondere im /0024 TTeI0024 Twice

gramms für Ernährungssicherung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Ankara mit dem Regionalen Koordinierungszentrum der Organisation zusammenzuarbeiten;

19. *begrüßt* die Initiative der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, einen Projektvorschlag zu erarbeiten, der die Bereitstellung technischer Hilfe für die Durchführung der Regionalprogramme für Ernährungssicherung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen des von der Weltbank verwalteten Globalen Programms für Landwirtschaft und Ernährungssicherung vorsieht, und bittet den Lenkungsausschuss des Programms, zu erwägen, technische und finanzielle Unterstützung für die Durchführung der Regionalprogramme bereitzustellen;

20. *bittet* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, zu erwägen, Unterstützung für die Aktivitäten des Saatgutverbands der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dessen Projekte zur Entwicklung des Saatgutsektors in der Region bereitzustellen;

21. *bittet* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Weltorganisation für Meteorologie, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank sowie andere Einrichtungen und Organisationen, zusammenzuarbeiten und zu erwägen, die Regionalprojekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Bereich Dürremanagement und Meteorologie finanziell und technisch zu unterstützen, und die auf die Landwirtschaft ausgerichteten Programme ihres Regionalzentrums für das Risikomanagement von Naturkatastrophen in Maschhad (Islamische Republik Iran) und ihres Zentrums für die Kalibrierung meteorologischer Instrumente in Ankara zu unterstützen;

22. *nimmt Kenntnis* von der 2010 von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit verabschiedeten Resolution über die Einrichtung der Veterinärmedizinischen Kommission in Teheran und des Zentrums für effiziente Wassernutzung in der Landwirtschaft in Islamabad und bittet die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, zu erwägen, den Prozess der Einrichtung dieser Organe und ihre Tätigkeit zu unterstützen;

23. *bekundet ihre Befriedigung* über die Fortschritte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, die die Kindersterblichkeit, die Müttersterblichkeit und die Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und anderen Krankheiten betreffen, und legt den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation, nahe, zu erwägen, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit nach Bedarf technisch und finanziell zu unterstützen;

24. *dankt* der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für ihre Anstrengungen, die gesundheitliche Zusammenarbeit in der Region in Kooperation mit internationalen Organisationen und Sonderorganisationen, insbesondere der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Gesellschaft für Bluttransfusion, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, auszuweiten, und ermutigt diese Organisationen, die Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Bereich Gesundheit auch weiterhin zu unterstützen;

25. *bittet* die zuständigen Sonderorganisationen und internationalen Organisationen, insbesondere das Interinstitutionelle Sekretariat für die Internationale

ganisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu unterstützen, die die Erstellung landwirtschaftlicher Statistiken für die Region zum Ziel hat und deren erste Phase in Afghanistan als Pilotland durchgeführt wird;

27. *würdigt* die Kooperation der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Statistikabteilung der Vereinten Nationen bei der Durchführung von Kursen und Arbeitsseminaren für die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Region und bittet die Statistikabteilung, die Bereitstellung technischer und finanzieller Unterstützung für die Konzeption und Durchführung eines Programms für den Aufbau statistischer Kapazitäten zur Erstellung von Statistiken in der Region zu erwägen;

28.

tionen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 67/15

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 19. November 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.15, eingebracht von: China, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Usbekistan.

#### **67/15. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine Zusammenarbeit herbeizuführen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

*sowie unter Hinweis* auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Gesamt- und Einzelziele der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/48 vom 2. Dezember 2004, mit der sie der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 64/183 vom 18. Dezember 2009 und 65/124 vom 13. Dezember 2010 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit,

*sowie unter Hinweis* auf die Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit vom 5. April 2010,

*feststellend*, dass sich die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu einer wesentlichen regionalen Organisation für die Auseinandersetzung mit der Sicherheit in der Region in allen ihren Dimensionen entwickelt hat,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit unternehmen, um in ihrer Region auf Dauer Frieden, Freundschaft, Wohlstand und Harmonie herbeizuführen,

*feststellend*, dass die Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit das Ziel verfol-